

ÜBERSETZUNG Entscheid Nr. 66/2022 vom 12. Mai 2022 Geschäftsverzeichnisnr. 7756 AUSZUG

In Sachen: « Antrag auf Schadenersatz », erhoben von Jacques Defrère.

Der Verfassungsgerichtshof, Kleine Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten P. Nihoul und den referierenden Richtern E. Bribosia und D. Pieters, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 18. Februar 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 21. Februar 2022 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Jacques Defrère einen « Antrag auf Schadenersatz ».

Am 24. Februar 2022 haben die referierenden Richter E. Bribosia und D. Pieters in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in Kleiner Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass der Antrag offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fällt.

(...)

II. Rechtliche Würdigung

(...)

- B.1. Aufgrund von Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof ist der Gerichtshof dazu befugt, im Wege eines Entscheids über Klagen auf Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel wegen Verletzung der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, und wegen Verletzung der Artikel von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und der Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung zu befinden.
- B.2. Keinerlei Bestimmung des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, das in Ausführung von Artikel 142 der Verfassung angenommen wurde, noch irgendeine andere Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung verleihen dem Gerichtshof die Befugnis, über einen Antrag auf « Schadenersatz » wegen eines vorher vom Gerichtshof erlassenen Entscheids zu befinden.
 - B.3. Der Antrag fällt also offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, Kleine Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, dass der Gerichtshof nicht dafür zuständig ist, dem Antrag stattzugeben.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 12. Mai 2022.

Der Kanzler, Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux (gez.) P. Nihoul